

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 02. März 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 g FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 g FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbstständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 n) i. V. m. § 14 g FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14 g FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Die Fälle müssen sich auf den in § 14 g Nr. 1 FAO bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der § 14 g Nr. 2 bis 8 FAO beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren sein. Es müssen aus jedem der o. g. drei Bereiche mindestens drei Fälle nachgewiesen werden.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Transport- und Speditionsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht

werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatler bestimmt.

2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Nachweis über Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 5 Satz 1 n FAO

Teil A – Außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Mandant (Initialen) Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	A – A 100/96	Gem. § 14 g Nr. 1 und Nr. 6 FAO, Nationales/ Internationales Speditionsrecht/Transportversicherungsrecht.	Bearbeitung einer Vielzahl von speditions- und haftungsrechtlichen Fragen für eine international tätige Spedition. Aktuell ging es um die Prüfung der Durchsetzung eines Speditionsentgeltes gegenüber einer insolventen Auftragnehmerin.	Seit 1996	Laufendes Mandat
2	L ./ K 310/04	Gem. § 14 g Nr. 1 FAO	Die Mandantin, Inhaberin einer Speditionsfirma, wurde von einem Transportkunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Mandantin hatte nach Durchführung eines innerstädtischen Umzugstransportes das Transportgut eingelagert und dann über ein Auktionshaus versteigern lassen, nachdem der Gegner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war. Wegen dieses Verhaltens machte der Gegner Schadensersatzansprüche geltend. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit war darüber hinaus die Beendigung des Lagerverhältnisses und die Erzielung einer vergleichweisen Regelung.	September 2004	Laufendes Mandat
3	D – G 111/05	Gem § 14 g Nr. 1 und Nr. 4 FAO	Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit war die Erteilung einer Genehmigung nach dem GüKG. Die Mandanten waren Erben nach ihrem Vater, der Inhaber eines Speditionsbetriebes war. Ohne in Besitz einer neuen Genehmigung nach GüKG zu sein, wurde der Geschäftsbetrieb fortgesetzt. Das Landesamt für Bau, Verkehr und Straßenwesen der Stadt Cottbus verweigerte die Erteilung		Laufendes Mandat

			einer Genehmigung nach GüKG, da es sowohl Probleme bei der Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der GBZugV gab. Ferner bestanden Probleme im Rahmen des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Stichtage. Es wurde dann Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid des Landesamtes eingelegt. Das Verfahren läuft noch.		
4	A ./ C 102/04	Gem. § 14 g Nr. 1 FAO	Regress des Warenversicherers gegen den Spediteur wegen Verlust der Güter im grenzüberschreitenden Verkehr	November 2004 bis Mai 2005	Beendetes Mandat

Teil B – Gerichtliche Mandate

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Mandant (Initialen) Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	K ./ B Gericht: Aktenzeichen:	Gem. § 14 g Nr. 1 FAO, Nationales Frachtrecht	Gemäß § 14 g Nr. 1 FAO Gegenstand des Mandates war die klage- weise Geltendmachung einer Frachtlohnfor- derung für einen innerdeutschen Transport. Die Beklagte verteidigte sich mit zwei Argu- menten. Zum einen sollte ein Fixtermin zur Anlieferung der streitgegenständlichen Stahlteile vereinbart worden sein, zum ande- ren sollte wegen Überschreitung des Liefer- termines der Beklagten ein Schadensers- satzanspruch entstanden sein. Gestritten wurde auch über die wirksame Einbezie- hung der ADSp und dem sich daraus unter Punkt 19 ergebenden Aufrechnungsaus- schuß. Problematisiert wurde zunächst auch die Zuständigkeit des angerufenen Gerich- tes im Sinne von § 30.1 ADSp bzw. 440 HGB. Das Verfahren endete durch Abschluß eines Vergleiches.	Dezember 2004 bis Januar 2005	Laufendes Mandat
2	K ./ J Gericht: Aktenzeichen:	Gem. § 14 g Nr. 1 FAO	Gegenstand des Mandates war die klage- weise Geltendmachung von offenen Spediti- onsforderungen. Die Beklagte verteidigte sich mit dem Einwand, es bestünde eine Kontokorrentabsprache, die Verrechnungen seien nicht sach- und fachgerecht erfolgt. Darüber hinaus soll es bei einer Vielzahl von Anlieferungen zu Beschädigungen des Transportgutes gekommen sein. Grund und Höhe des teilweise vereinbarten Rollgeldes wurde bestritten. Das Verfahren endete durch den Abschluss eines Vergleiches im Mai 2004.	Seit August 2003	Laufendes Mandat
3	A ./ S Gericht: Aktenzeichen:	Gem. § 14 g Nr. 1 und Nr. 6 FAO	Unser Mandant, der Beklagte, wurde von der Klägerin, einer italienischen Spedition, auf Schadensersatz in Anspruch genom- men. Der Beklagte war für die Klägerin	Juni 2002 bis Oktober 2003	Beendetes Mandat

			<p>mehrere Jahre als Empfangsspediteur tätig. Die Klägerin lagerte bei dem Beklagten Transportgüter ein, welche dieser entweder selbst weitertransportierte oder für Dritte zur Abholung bereitstellte. Es wurde um einen konkreten Auslieferungsauftrag innerhalb Deutschlands gestritten. Die Anlieferung unterblieb, weil der Empfänger die Annahme des Speditionsgutes ablehnte. Daraufhin machte die Klägerin Schadensersatz hinsichtlich des Warenwertes geltend und begehrte die Rückzahlung der vertraglich vereinbarten und angeblich entrichteten Vergütung. Gegenstand des Verfahrens war ein Schadensersatzanspruch aus § 461 Abs. 1, 2 HGB, 425, 428 HGB. Problematisiert wurde die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 EGBGB sowie die von dem Beklagten erfolgreich erhobene Einrede der Verjährung gemäß § 220 Abs. 1 BGB a.F. i.V.m. § 439, 463 HGB. Gestritten wurde auch über die Anwendung der CMR auf das streitige Vertragsverhältnis und Art und Umfang der Ansprüche aus Art. 17 CMR, 32 CMR. Das Verfahren endete erfolgreich vor dem Kammergericht durch Berufungsrücknahme der Klägerin im Januar 2003.</p>		
4	A ./ T Gericht: Aktenzeichen:	Gem. § 14 g Nr. 2 FAO	Beschädigung von Gütern während des Lufttransportes von Köln nach Dubai.	Oktober 2002	Laufendes Mandat

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

.....